

Grundlagen im österreichischen Pensionssystem

Ausgabe 2026



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

Autor:innen: BMASGPK Abt. II/B/8

Gesamtumsetzung: BMASGPK Abt. II/B/8

Fotonachweis: Cover: ©iStock/skynesher

Druck: BMASGPK

Wien, 2026. Stand: 5. März 2026

ISBN-Nr.: 978-3-85010-749-5

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autor:innen ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autor:innen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.gv.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Inhalt

Einleitung	6
1 Pensionsversicherte - Jahresdurchschnitt 2025	7
2 Gesetzliche Grundlagen und Pensionsansprüche im Überblick	9
Die Organisationsstruktur der Sozialversicherungsträger in Österreich seit 1. Jänner 2020	9
Pensionsansprüche im Überblick	10
Pensionsantrag	10
Pensionsstichtag	10
Anspruchsvoraussetzungen.....	11
3 Alterspension	12
Erhöhtes Antrittsalter für Frauen.....	13
Bonus bei späterem Pensionsantritt.....	14
Beispiel für Pensionsbonus 3 Jahre.....	15
Zuverdienst bei Bezug einer Alterspension	16
4 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	17
Langzeitversicherungspension „Hacklerregelung“	17
Schwerarbeitspension	18
Korridorpension.....	19
5 Teilpension.....	21
Berechnung	21
6 Hinterbliebenenpensionen	23
Witwen- bzw. Witwerpension.....	23
Dauer der Witwen- bzw. Witwerpension.....	24
Waisenpension	25
7 Pensionsberechnung	26
Das Pensionsantrittsalter	26
Pensionskonto	26
8 Zu- und Abschläge	28
Zuschläge (Bonifikation)	28
Frühstarterbonus.....	28
Abschläge.....	29
Abschläge bei der Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension	29
9 Der Richtwert – Grundlage für die jährliche Pensionserhöhung	31

10 Pensionserhöhung und Ausgleichszulage	32
Grundsätzliches	32
Erstmalige Pensionserhöhung.....	33
Ausgleichszulage und Ausgleichszulagenrichtsätze	33
Ausgleichszulagen und Pensionsbonus	34
Der Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus beträgt im Jahr 2026	35
11 Die Pensionslücke – der Gender Gap in Pension	37
12 Invaliditätspension Neu	39
Das Feststellungsverfahren bei der Invaliditätspension	40
13 Kompetenzzentrum Begutachtung – eine einheitliche Begutachtungsstelle	41
Gesundheitsstraße	42
14 Zeiten einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung	43
Teilversicherungszeiten sind Zeiten:	43
15 Kindererziehungszeiten – Berücksichtigung in der Pensionsversicherung.....	45
Allgemeines	45
Pensionssplitting	45
Anrechnung für die Alterspension	46
Anrechnung der Kindererziehungszeiten.....	47
16 Beitragsfreie Pensionsversicherung für pflegende Angehörige.....	49
Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes	49
Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger	50
Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger	51
Angehörigenbonus	52
17 Nachkauf von Schul-, Studien und Ausbildungszeiten in der Pensionsversicherung ...	54
18 Freiwillige Höherversicherung in der Pensionsversicherung.....	56
19 Geringfügige Beschäftigung	57
Kranken und Pensionsversicherung	57
Dienstleistungsscheck (DLS)	57
20 Sozialversicherung für Künstler:innen	59
Versicherungsgrenze	59
Überschreitungserklärung.....	60
Beitragsgrundlage.....	60
21 Pensionistenabsetzbetrag.....	61

Erhöhter Pensionisten-Absetzbetrag	61
Sozialversicherungs-Rückerstattung	62
22 Die Alterssicherungskommission.....	63
23 Pensionen – Aktuell 2026.....	64
Erhöhtes Pensionsantrittsalter für Frauen.....	64
Pensionserhöhung 2026.....	65
Änderung bei der erstmaligen Pensionsanpassung.....	66
Änderungen bei der Korridor pension	66
Teilpension	67
Frühstarterbonus.....	67
Steuerentlastung und Pension	67
Tabellenverzeichnis.....	69
Abbildungsverzeichnis.....	70

Einleitung

Die gesetzliche Pensionsversicherung ist ein wichtiger Bereich des Systems der sozialen Sicherheit Österreichs.

Ihr Ziel ist es, den erreichten Lebensstandard nach Wegfall des Erwerbseinkommens durch die Pensionsleistungen aufrechtzuerhalten und die damit verbundene Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Die Pensionshöhen befinden sich in Österreich auf einem sehr hohen Niveau, dies zeigen internationale Vergleiche wie beispielsweise der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen, die Ansprüche, Pensionsarten und die Pensionsberechnung im österreichischen Pensionssystem.

Es werden Leistungen bei Erreichen des Pensionsalters, Leistungen bei geminderter Arbeitsfähigkeit und Leistungen für Angehörige im Falle des Todes erklärt.

Die Ausgleichszulage (AZ) soll jeder Person, die eine Pension bezieht und die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ein Mindesteinkommen sichern. Sie wird umgangssprachlich oft als „Mindestpension“ bezeichnet.

In den einzelnen Kapiteln werden die Grundbegriffe des Pensionssystems und die Anspruchsvoraussetzungen zur Erlangung der verschiedenen Pensionsarten und deren Berechnung erläutert.

1 Pensionsversicherte - Jahresdurchschnitt 2025

Die folgende Tabelle 1 zeigt die Anzahl und den jeweils prozentuellen Anteil der in Österreich mehr als 4,4 Millionen pensionsversicherten Personen im Jahresdurchschnitt 2025. Die Versicherten sind aufgeteilt nach Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung sowie Zugehörigkeit nach den drei Pensionsversicherungsträgern:

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA),
- Versicherungsanstalt für den öffentlichen Dienst, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB),
- Sozialversicherungsanstalt Gewerbliche Wirtschaft/Landwirtschaft (SVS).

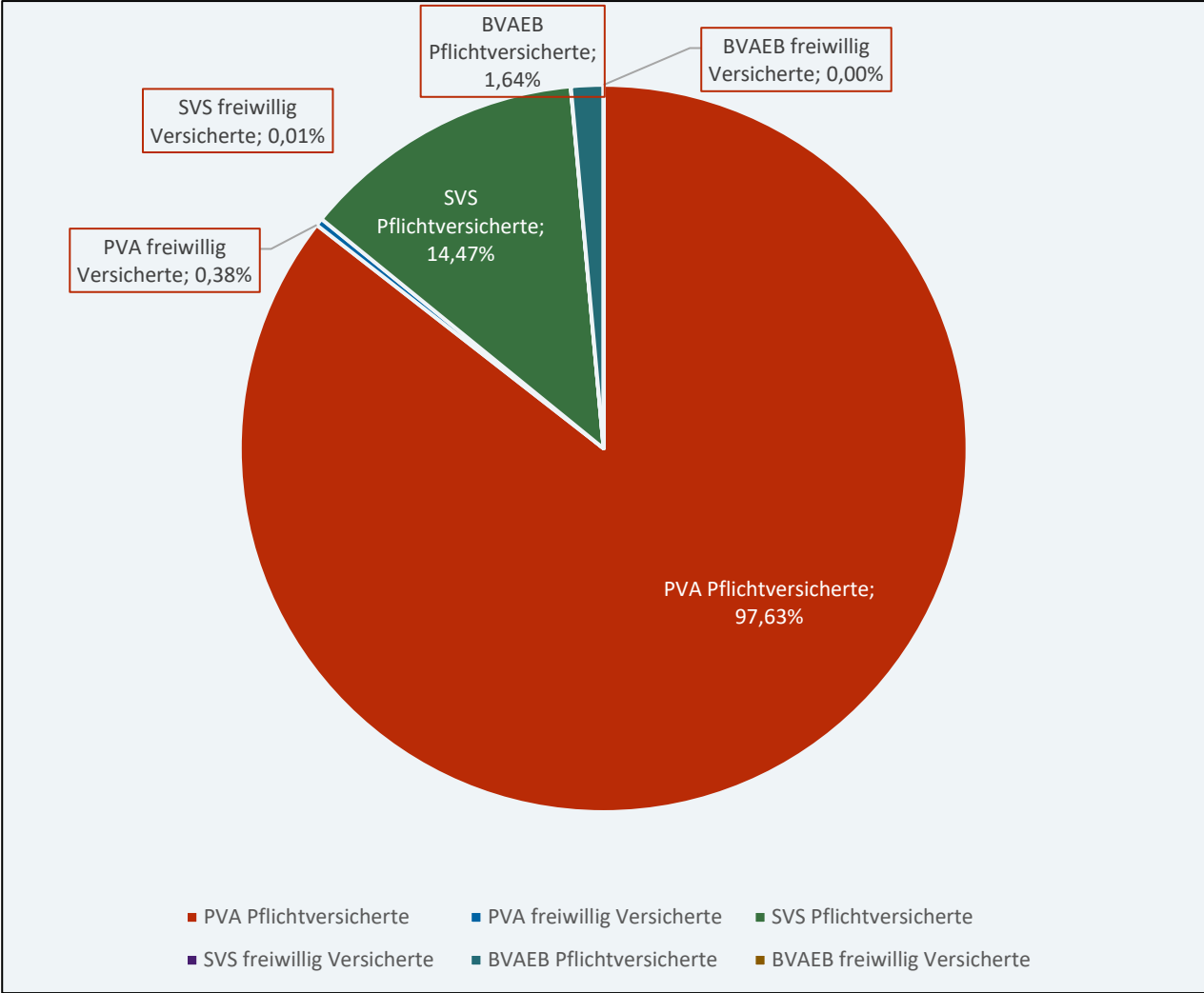
Tabelle 1: Pensionsversicherte in den Versicherungsträgern nach Anzahl und Prozent

Versicherungsträger	Anzahl der Pensionsversicherten	Anteil in Prozent
PVA Pflichtversicherte	3.691.683	97,6
PVA freiwillig Versicherte	16.990	0,38
SVS Pflichtversicherte	639.969	14,47
SVS freiwillig Versicherte	513	0,01
BVAEB Pflichtversicherte	72.456	1,64
BVAEB freiwillig Versicherte	99	0,00

Quelle: Pensionsversicherung, Jahresdurchschnitt 2025

Die folgende grafische Darstellung veranschaulicht die Anteile der jeweiligen Versichertengruppen:

Abbildung 1: Pensionsversicherte 2025, anteilig



2 Gesetzliche Grundlagen und Pensionsansprüche im Überblick

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG),
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG),
- Bäuerliches Sozialversicherungsgesetz (BSVG),
- Freiberuflich Selbstständigen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG),
- Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

In Österreich werden Pensionen grundsätzlich nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz berechnet, wobei je nach Versichertengruppe das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (für unselbstständig Beschäftigte), das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (für Gewerbetreibende), das Bäuerliche Sozialversicherungsgesetz (für Landwirte bzw. Landwirtinnen) Vorgaben zur verwendeten Beitragsgrundlage machen. Diese sind für die korrekte Berechnung der Pensionshöhe wichtig. Das Allgemeine Pensionsgesetz als einheitliche gesetzliche Vorgabe für alle Versicherten gilt für ab 1955 Geborene; davor gilt jeweils nur das ASVG, GSVG und FSVG oder BSVG für die einzelnen Berufsstände.

Die Organisationsstruktur der Sozialversicherungsträger in Österreich seit 1. Jänner 2020

- Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (DV)
- Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
- Versicherungsanstalt für den öffentlichen Dienst, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)
- Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS)
- Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Pensionsansprüche im Überblick

Man unterscheidet zwischen zwei Pensionsgruppen:

- **Eigenpensionen (aus einem eigenen Versicherungsverhältnis):**
 - die Alterspension,
 - Langzeitversichertenpension ("Hacklerregelung"),
 - die Korridorpension,
 - die Schwerarbeitspension,
 - die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.
- **Hinterbliebenenpensionen:**
 - die Witwen- bzw. Witwerpension und die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner und Partnerinnen,
 - die Waisenpension,
 - Abfindungen

Pensionsantrag

Damit eine Leistung aus der Pensionsversicherung gewährt werden kann, muss ein Antrag gestellt werden. Das gilt auch für Hinterbliebenenpensionen. Eine automatische Pensionszuerkennung ist auch dann nicht möglich, wenn bereits eine Pensionsvorausrechnung oder die Feststellung von Versicherungszeiten bei einem Pensionsversicherungsträger erfolgt ist.

Pensionsstichtag

Der Pensionsstichtag ist der Tag, zu welchem festgestellt wird, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind. Weiters wird festgestellt, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt. Bei Eigenpensionen wird der Stichtag durch den Antrag ausgelöst und bei Hinterbliebenenpensionen durch den Tod des oder der Versicherten. Es handelt sich dabei immer um einen Monatsersten. Fallen Antragstellung oder Todestag auf einen Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der folgende Monatserste.

Anspruchsvoraussetzungen

Es müssen für die einzelnen Pensionsarten jeweils unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein. In jedem Fall aber muss je nach Pensionsart der Versicherungsfall eingetreten sein und es muss eine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten vorliegen. Dabei werden auch die in EU-, EWR- und in Abkommensstaaten erworbenen Versicherungszeiten berücksichtigt.

Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit

Die Wartezeit bzw. die Mindestversicherungszeit ist die für einen Pensionsanspruch erforderliche Mindestanzahl an aus Versicherungszeiten gebildeten Versicherungsmonaten.

3 Alterspension

Anspruch auf eine Alterspension hat, wer das gesetzliche Pensionsantrittsalter erreicht hat und die Mindestversicherungsdauer erfüllt.

Das Regelpensionsalter beträgt für Männer 65 Jahre und seit 2026 für Frauen 61 Jahre und 6 Monate. Es wird seit 1. Jänner 2024 bis zum Jahr 2033 schrittweise auf das Alter von 65 Jahren angehoben (siehe Tabelle 3).

Ab 1. Jänner 1955 Geborene

Für alle Versicherten, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren wurden, wurde am 1. Jänner 2005 ein einheitliches Pensionsrecht geschaffen (Allgemeines Pensionsgesetz, APG). Dazu gehört als wesentliche Neuerung die Einführung des persönlichen Pensionskontos.

Anspruch auf eine Pension besteht, wenn mindestens 180 Versicherungsmonate (15 Jahre) erworben wurden. Von diesen 180 Versicherungsmonaten müssen mindestens 84 Monate (7 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit vorliegen.

Im Allgemeine Pensionsgesetz wird keine Unterscheidung mehr zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten getroffen. Seit 2005 werden daher grundsätzlich nur noch Beitragszeiten erworben. An die Stelle der ehemaligen Ersatzzeiten sind entsprechende Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung getreten. Zu diesen Teilversicherungszeiten zählen zum Beispiel Kindererziehungszeiten (bis zu 4 Jahre nach Geburt eines Kindes), für die von staatlicher Seite Beiträge an die Pensionsversicherung geleistet werden und daher auch Beitragszeiten sind. Einzig für Personen, die vor 1955 geboren sind, also die von der Umstellung auf das Pensionskonto nicht betroffen sind, gelten die alten Bestimmungen mit der Unterscheidung zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten weiterhin.

Beitragszeiten sind:

- **Zeiten einer Erwerbstätigkeit (Pflichtversicherung):**
als Arbeiterin oder Arbeiter und als Angestellte oder Angestellter,
als Selbständige oder Selbständiger,
als Landwirtin oder Landwirt.
- **Zeiten einer Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung, unter anderem:**
Zeiten der Kindererziehung, Familienhospizkarenz und Pflegekarenz,
Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Umschulungsgeld,
Bezug von Kranken-, Wochen-, Übergangs- und Rehabilitationsgeld,
Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes.
- **Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung:**
Weiterversicherung,
Selbstversicherung,
Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger,
„Opting in“ bei geringfügiger Beschäftigung,
Nachkauf von Schul-, Studien und Ausbildungszeiten.

Weitere Auskünfte dazu erhalten Sie beim Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, den Versicherungsträgern und im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK).

Erhöhtes Antrittsalter für Frauen

Das Bundesverfassungsgesetz aus dem Jahr 1992 regelt die Angleichung der unterschiedlichen Altersgrenzen von weiblichen und männlichen Versicherten für die Inanspruchnahme einer Alterspension.

Das Antrittsalter der Frauen für die Gewährung einer Alterspension wird seit 1. Jänner 2024 schrittweise um jeweils sechs Monate pro Jahr bis zum Jahr 2033 angehoben und an jenes der Männer (das vollendete 65. Lebensjahr) angeglichen. Die bis zum 31. Dezember 1963 geborenen Frauen hatten ein Regelpensionsalter von 60 Jahren. Für ab 1. Juli 1968 geborene Frauen gilt bereits das 65. Lebensjahr.

Tabelle 2: Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen

Pensionsstichtag im Kalenderjahr	Gilt für bis zum TT.MM.JJJJ geborene Versicherte	Pensionsantrittsalter
2024	01.01.1964 bis 30.06.1964	60. Lebensjahr + 6 Monate
2025	01.07.1964 bis 31.12.1964	61. Lebensjahr
2026	01.01.1965 bis 30.06.1965	61. Lebensjahr + 6 Monate
2027	01.07.1965 bis 31.12.1965	62. Lebensjahr
2028	01.01.1966 bis 30.06.1966	62. Lebensjahr + 6 Monate
2029	01.07.1966 bis 31.12.1966	63. Lebensjahr
2030	01.01.1967 bis 30.06.1967	63. Lebensjahr + 6 Monate
2031	01.07.1967 bis 31.12.1967	64. Lebensjahr
2032	01.01.1968 bis 30.06.1968	64. Lebensjahr + 6 Monate
2033	ab 01.07.1968	gilt das 65. Lebensjahr als Pensionsantrittsalter

Quelle: BVG 832/1992 über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten

Bonus bei späterem Pensionsantritt

Bei Erreichen Ihres Regelpensionsalters müssen Sie Ihre Erwerbstätigkeit nicht beenden. Die Weiterarbeit nach dem Regelpensionsalter wird durch einen Bonus gefördert („Aufschubbonus“). Sie können dadurch Ihre Pensionsleistung dauerhaft erhöhen.

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit erst nach Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, wird die Leistung für die Monate der späteren Inanspruchnahme um 5,1 Prozent pro Jahr erhöht. Die Bonusphase wird maximal für drei Jahre gewährt. Die maximale Bonifikation beträgt daher 15,3 Prozent.

Als zusätzliche Förderung für den längeren Verbleib im Erwerbsleben wird in der Bonusphase der Anteil des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin und des Dienstgebers am

Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert, wodurch sich das monatliche Arbeits-Nettoeinkommen erhöht. Für die Gutschrift am Pensionskonto werden bei der späteren Pensionsberechnung jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Beispiel für Pensionsbonus 3 Jahre

Frau M. ist 1964 geboren und kann mit 61 Jahren eine Alterspension beanspruchen. Sie ist Mutter von mehreren Kindern. Nach der Geburt ihrer Kinder blieb sie bis zur Einschulung des jüngsten Kindes zuhause. Danach wurde eine Teilzeitbeschäftigung aufgenommen, welche sie bis heute noch ausübt. Da Frau M. ihre Pensionshöhe steigern möchte, will sie den Pensionsbonus ausschöpfen. Sie arbeitet 3 Jahre über das für sie geltende gesetzliche Pensionsalter hinaus bis zum 64. Lebensjahr und stellt dann den Pensionsantrag.

Tabelle 3: Beispiel Pensionsbonus - Finanzielle Auswirkungen auf die Pensionshöhe

Pensionshöhe mit 61 Jahren	1.050 Euro
Steigerung der Pension durch zusätzliche Pensionsbeiträge (3 Jahre)	120 Euro
Pensionsbonus 15,3 (für 3 Jahre)	180 Euro
Pensionshöhe zum Alter 64	1.350 Euro

Quelle: BGBl. I 189/2023

Zuverdienst bei Bezug einer Alterspension

Neben einer Alterspension kann unbegrenzt dazu verdient werden. Eine Erwerbstätigkeit, die neben dem Pensionsbezug ausgeübt wird und eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet, wird durch einen besonderen Höherversicherungsbetrag honoriert.

4 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Langzeitversicherungspension „Hacklerregelung“

Anspruch auf eine Langzeitversicherungspension, auch "Hacklerregelung" genannt, haben

- ab 1954 geborene Männer, sobald sie 540 Beitragsmonate erworben und das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- ab 1959 geborene Frauen, für welche die Anspruchsvoraussetzungen schrittweise angehoben werden (siehe Tabelle 5).
- Damit ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gebührt, muss ein Mindestausmaß an Versicherungszeiten vorliegen.

Tabelle 4: Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Langzeitversichertenpension bei Frauen

Frauen geboren	nach Vollendung von	erforderliche Beitragsmonate
01.01.1962 bis 31.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
01.01.1964 bis 30.06.1964	60 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
01.07.1964 bis 31.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
01.01.1965 bis 30.06.1965	61 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
ab 01.07.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Quelle: § 617 Abs. 13 ASVG

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen von 540 Beitragsmonaten gelten:

- Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit,
- Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken,
- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten),
Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes.

Am Pensionsstichtag darf keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. sonstige Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2026: 551,10 Euro monatlich) vorliegen. Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes 2.400 Euro nicht übersteigt.

Schwerarbeitspension

Mit der Schwerarbeitspension ist es möglich, eine Alterspension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz vor Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Personen über eine bestimmte Dauer unter psychisch oder physisch besonders belastenden Bedingungen Schwerarbeit geleistet haben.

Der Versicherungsfall tritt bei Männern und Frauen frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres ein.

Die Mindestversicherungszeit beträgt 540 Versicherungsmonate (45 Jahre), wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Jahre) vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (10 Jahre) vorliegen müssen.

Für Frauen ist die Schwerarbeitspension ab dem Jahr 2024 relevant. Bis dahin war für weibliche Versicherte noch die Möglichkeit gegeben, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bzw. eine Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Eine Auflistung der besonders belastenden Berufstätigkeiten findet sich in der Schwerarbeitsverordnung des BMASGPK. Mit 1. Jänner 2026 wurden Pflegekräfte (diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, Pflegefachassistenten und Pflegeassistenten) in die Schwerarbeitsverordnung aufgenommen.

Für Schwerarbeit gilt:

Die Rahmenfrist von 240 Kalendermonaten wird um Monate der Kurzarbeit verlängert, wenn die Kurzarbeit im Rahmen der Covid-19-Pandemie ausgeübt wurde und die Kurzarbeitsmonate nicht bereits als Schwerarbeitsmonate zu werten sind.

Am Pensionsstichtag darf keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. sonstige Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2026: 551,10 Euro monatlich) vorliegen. Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes 2.400 Euro nicht übersteigt.

Korridorpension

Mit der Korridorpension kann die Alterspension mit entsprechenden Abschlägen bereits vor Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Korridorpension gilt grundsätzlich für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Die Anspruchsvoraussetzungen, d.h. das Mindestalter bei Pensionsantritt und die erforderlichen Versicherungsmonate werden ab 2026 angehoben:

Ab dem Jahr 2026 wird das Antrittsalter für die Korridorpension vom 62. Lebensjahr bis zum 63. Lebensjahr um jeweils zwei Monate pro Quartal angehoben. Zusätzlich wird die Anzahl der erforderlichen Versicherungsmonate zum Stichtag um jeweils zwei Monate pro Quartal von 480 Versicherungsmonaten (40 Versicherungsjahre) auf 504 Versicherungsmonate (42 Versicherungsjahre) angehoben.

Tabelle 5: Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Langzeitversichertenpension bei Frauen

Geburtsdatum	Frühestmögliches Antrittsalter	Gültig für Stichtage ab	Mindestanzahl an Versicherungsmonaten
01.01.1964-31.03.1964	62 Jahre und 2 Monate	1. Quartal 2026	482
01.04.1964-30.06.1964	62 Jahre und 4 Monate	2. Quartal 2026	484
01.07.1964-30.09.1964	62 Jahre und 6 Monate	3. Quartal 2026	486
01.10.1964-31.12.1964	62 Jahre und 8 Monate	4. Quartal 2026	488
01.01.1965-31.03.1965	62 Jahre und 10 Monate	1. Quartal 2027	490
01.04.1965-30.06.1965	63 Jahre	2. Quartal 2027	492

Geburtsdatum	Frühestmögliches Antrittsalter	Gültig für Stichtage ab	Mindestanzahl an Versicherungsmonaten
01.07.1965-30.09.1965	63 Jahre	3. Quartal 2027	494
01.10.1965-31.12.1965	63 Jahre	4. Quartal 2027	496
01.01.1966-31.03.1966	63 Jahre	1. Quartal 2028	498
01.04.1966-30.06.1966	63 Jahre	2. Quartal 2028	500
01.07.1966-30.09.1966	63 Jahre	3. Quartal 2028	502
01.10.1966-31.12.1966	63 Jahre	4. Quartal 2028	504

Quelle: Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025

Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2030 in Betracht. Davor haben Frauen ein geringeres reguläres Antrittsalter für eine Alterspension. (siehe Seite 14).

Am Pensionsstichtag darf keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. sonstige Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2026: 551,10 Euro monatlich) vorliegen. Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes 2.400 Euro nicht übersteigt.

5 Teilpension

Seit dem 1. Jänner 2026 gibt es die neue Teilpension. Diese ermöglicht es älteren Erwerbstätigen ihre Arbeitszeit zu reduzieren und gleichzeitig bereits einen Teil ihrer Pension zu beziehen.

Voraussetzung ist, dass bereits ein Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension (Korridorpension, Schwerarbeitspension, Langzeitversichertenpension) besteht sowie eine Arbeitszeitreduktion zwischen mindestens 25 Prozent und maximal 75 Prozent.

Des Weiteren muss die Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitsgeberin zu einer Stundenreduktion vorliegen und das Arbeitsentgelt muss weiterhin über der Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro (2026) liegen.

Berechnung

Die Höhe der Teilpension richtet sich nach dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion und der Gesamtgutschrift des Vorjahres, sie beträgt

- bei Arbeitszeitreduktion um mindestens 25 Prozent bis 40 Prozent: 25 Prozent der Gesamtgutschrift
- bei Arbeitszeitreduktion um mehr als 40 Prozent bis 60 Prozent: 50 Prozent der Gesamtgutschrift
- bei Arbeitszeitreduktion um mehr als 60 Prozent bis 75 Prozent: 75 Prozent der Gesamtgutschrift.

Bei der Berechnung der Teilpension gelten die jeweiligen Abschlags- und Zuschlagsregelungen.

Eine Ausgleichszulage oder ein Kinderzuschuss wird nicht zur Teilpension ausbezahlt, da das Pensionskonto noch nicht geschlossen ist. Bei Zutreffen der Voraussetzungen wird ein Frühstarterbonus berücksichtigt.

Bei Pensionsantritt wird die Pension vollständig ausbezahlt. Eine Neuberechnung der bereits zur Auszahlung gelangenden Teilpension erfolgt nicht.

Vorteile der neuen Teilpension ist die Möglichkeit das Erwerbsleben durch eine Arbeitszeitreduktion zu verlängern. Durch den schrittweisen Übergang von Vollzeit in die Pension besteht gleichzeitig eine angemessene finanzielle Absicherung.

6 Hinterbliebenenpensionen

Zu den Hinterbliebenenpensionen zählen die Witwen- bzw. Witwerpension und die Waisenpension. Alle Bestimmungen, die für die Witwen- bzw. Witwerpension gelten, gelten genauso für hinterbliebene eingetragene Partner:innen.

Bei den Hinterbliebenenpensionen leiten sich die Ansprüche der Hinterbliebenen von den Ansprüchen ab, die der:die Verstorbene selbst gegenüber der Pensionsversicherung hätte.

Witwen- bzw. Witwerpension

Die Höhe der Witwen- bzw. Witwerpension beträgt zwischen 0 und 60 Prozent der Pension, auf die der:die verstorbene Ehepartner:in/eingetragene Partner:in Anspruch gehabt hat oder hätte, und hängt vom Einkommen der verstorbenen Person sowie vom Einkommen des:der Hinterbliebenen in den letzten 2 Kalenderjahren vor dem Todesfall ab. War jedoch das Einkommen der verstorbenen Person in den letzten zwei Jahren durch Krankheit bzw. Arbeitslosigkeit vermindert, werden die letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes herangezogen.

- Wenn die Witwen- bzw. Witwerpension zuzüglich eines weiteren eigenen Einkommens im Jahr 2026 nicht 2.616,70 Euro erreicht, dann ist die Pension entsprechend zu erhöhen. Es dürfen aber 60 Prozent der Pension der verstorbenen Person dabei nicht überschritten werden.
- Wenn die Witwen- bzw. Witwerpension gemeinsam mit einer Eigenpension oder einem Erwerbseinkommen 8.460 Euro übersteigt, dann vermindert sich die Pension um den Überschreibungsbetrag bis auf null.
- Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, gebührt zu einer Hinterbliebenenpension auch eine Ausgleichszulage.

Dauer der Witwen- bzw. Witwerpension

In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerpension lediglich für die Dauer von 30 Kalendermonaten nach dem Tod des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin und erlischt danach ohne weiteres Verfahren:

- **Fall 1:**
die:der Witwe:r war beim Tod des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin noch nicht 35 Jahre alt,
- **Fall 2:**
die:der Witwe:r hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin das 35. Lebensjahr schon vollendet und der:die verstorbene Ehepartner:in war bei der Eheschließung bereits Pensionist:in,
- **Fall 3:**
die:der Witwe:r hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin das 35. Lebensjahr schon vollendet und der:die verstorbene Ehepartner:in war bei der Eheschließung zwar noch nicht Pensionist:in, aber bereits älter als 65 (Mann) bzw. 60 (Frau).

Die Witwen- bzw. Witwerpension gebührt jedoch ohne zeitliche Befristung, wenn:

- in der (durch die) Ehe ein Kind geboren (legitimiert) wurde oder
- die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin schwanger war oder
- zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin dem Haushalt der:des Witwe:rs ein Kind der:des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat oder
- die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre oder
- die Ehe eine bestimmte Mindestdauer bestanden hat.

Die Mindestdauer der Ehe für einen unbefristeten Pensionsanspruch beträgt in Fällen nach:

- **Fall 1:** 10 Jahre

- **Fall 2:**
 - 3 Jahre bei einem Altersunterschied bis zu 20 Jahren
 - 5 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 20 bis zu 25 Jahren
 - 10 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren
- **Fall 3:** 2 Jahre

Ist die:der Witwe:r bei Ablauf der befristeten Pension invalid und wird spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall eine Weitergewährung beantragt, gebührt die Witwen- bzw. Witwerpension für die Dauer der Invalidität weiter.

Waisenpension

Waisenpensionen gebühren grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr. Bei Schul- und Berufsausbildung oder Erwerbsunfähigkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag auch über dieses Alter hinaus.

Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60-prozentige Witwen- bzw. Witwerpension. Einfach verwaiste Kinder erhalten 40 Prozent bzw. doppelt verwaiste Kinder 60 Prozent der Witwen- bzw. Witwerpension.

7 Pensionsberechnung

Die Höhe einer Pension hängt ab

- von der Höhe der beitragspflichtigen Einkommen,
- von der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate,
- vom Alter bei Pensionsbeginn.

Das Pensionsantrittsalter

Ist bei Männern das vollendete 65. Lebensjahr.

Das Antrittsalter der Frauen (im Jahr 2026 das 61. Lebensjahr und 6 Monate) wird seit 1. Jänner 2024 schrittweise um jeweils sechs Monate pro Jahr bis zum Jahr 2033 angehoben und an jenes der Männer (das vollendete 65. Lebensjahr) angeglichen. Die bis zum 31. Dezember 1963 geborenen Frauen hatten ein Regelpensionsalter von 60 Jahren (s. Tabelle 3).

Ein Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter erhöht die Pensionsleistung um 5,1 Prozent pro Jahr. Die Bonusphase kann längstens 3 Jahre dauern. Zusätzlich werden in der Bonusphase jeweils der Dienstnehmer:innen- und Dienstgeber:innenanteil des Pensionsversicherungsbeitrags um die Hälfte reduziert. Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Ein Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter führt hingegen zu Abschlägen, die je nach Pensionsart und Alter bei Pensionsantritt unterschiedlich sind.

Pensionskonto

Mit 1. Jänner 2014 wurden alle ab 1. Jänner 1955 Geborenen vollständig auf das Pensionskontosystem umgestellt. Jene Personen, die bis zum 31. Dezember 2004

mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, erhielten eine Kontoerstgutschrift.

Die Kontoerstgutschrift war das „Startkapital“ im Pensionskonto und wurde aus Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen berechnet, die bis zum 31. Dezember 2013 in der österreichischen Pensionsversicherung erworben wurden.

Für Personen, die erst ab 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wurden die Pensionsansprüche bereits in Form von jährlichen Teilgutschriften im Pensionskonto gespeichert.

Seit 2014 wird im Pensionskonto für jedes weitere Jahr, in welchem Versicherungszeiten erworben werden, eine Teilgutschrift verbucht.

Die Teilgutschriften werden berechnet, indem die jährlichen Beitragsgrundlagen mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 multipliziert werden. Gemeinsam mit der Kontoerstgutschrift bilden die Teilgutschriften die Gesamtgutschrift. Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt zum Regelpensionsalter die monatliche Bruttoalterspension.

Mit jeder weiteren Beitragszahlung erhöht sich der Stand des Pensionskontos. Daraus folgt, dass mit einem späteren Pensionsantritt auch eine höhere Pension verbunden ist.

möglich. Für einen Einstieg in das persönliche Pensionskonto ist die ID Austria Voraussetzung.

Der aktuelle Stand des Pensionskontos kann jederzeit online abgefragt werden. Dies ist über die Seite "[Das neue Pensionskonto](#)" oder "[MeineSV](#)" möglich. Für einen Einstieg in das persönliche Pensionskonto ist die ID Austria Voraussetzung.

8 Zu- und Abschläge

Zuschläge (Bonifikation)

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit erst nach Vollendung des Regelpensionsantrittsalters in Anspruch genommen, wird für die Monate der späteren Inanspruchnahme ein „Zuschlag“, also eine Erhöhung, gewährt. Dieser Zuschlag beträgt für je 12 Kalendermonate des späteren Pensionsbeginns 5,1 Prozent der Pension, ein Rest von weniger als 12 Kalendermonaten wird aliquot (d.h. mit 0,425 Prozent pro Monat) berücksichtigt. Die Bonusphase kann längstens 3 Jahre dauern. Die maximale Bonifikation beträgt daher 15,3 Prozent (s. auch Seite 14).

Als zusätzliche Förderung für den längeren Verbleib im Erwerbsleben wird in der Bonusphase der Anteil des Dienstnehmers und des Dienstgebers am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert, wodurch sich das monatliche Arbeits-Nettoeinkommen erhöht. Für die Gutschrift am Pensionskonto werden bei der späteren Pensionsberechnung jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus wurde mit 1. Jänner 2022 eingeführt. Durch den Frühstarterbonus erhalten jene Personen, die vor dem 20. Lebensjahr gearbeitet und Beitragsmonate erworben haben, eine höhere Pension. Sie bekommen einen wertgesicherten Pensionsbonus von 1,22 Euro (gültig im Jahr 2026) für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr bis zu einer Höchstgrenze von 73,20 Euro monatlich (gültig im Jahr 2024).

Um den Frühstarterbonus erhalten zu können, müssen der Pensionsleistung mindestens 300 Beitragsmonate (25 Jahre) aus Erwerbstätigkeit zugrunde liegen. Davon müssen zumindest 12 Beitragsmonate vor dem Monatsersten nach Vollendung des 20. Lebensjahres erworben worden sein.

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgte erstmals ab 1. Jänner 2023 gemeinsam mit der Pensionsanpassung.

Abschläge

Abschläge sollen eine Gleichbehandlung zwischen Versicherten mit unterschiedlichem Pensionsantrittsalter sowie der jeweiligen Dauer ihrer Beitragszahlung und der Lebenspensionssumme sicherstellen. Sie sind versicherungsmathematisch begründet.

Bei einem Pensionsantritt vor Erreichen des Regelpensionsalters erfolgt im Regelfall eine Verminderung um 4,2 Prozent für je 12 Kalendermonate (0,35 Prozent pro Monat).

Abschläge bei der Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension

Bei Pensionsantritt aus gesundheitlichen Gründen vor dem Regelpensionsalter erfolgt eine Verminderung der Pension um 4,2 Prozent für je 12 Kalendermonate (0,35 Prozent pro Monat). Die Verminderung der Pension ist jedoch mit maximal 13,8 Prozent begrenzt.

Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Lebensjahr, werden Zurechnungsmonate bis zu einem Maximalausmaß von 469 Versicherungsmonaten hinzuaddiert, um versicherungsrechtliche Nachteile durch frühzeitige Invalidität zu vermeiden.

Wurden bereits 469 Versicherungsmonate erworben, entfällt die Berücksichtigung von Zurechnungsmonaten.

Abschläge bei der Korridorpension

Bei Vollendung des 62. Lebensjahres sind 480 Versicherungsmonate (40 Versicherungsjahre) erforderlich.

Im Pensionskonto (d.h. für alle ab dem 1. Jänner 1955 geborenen Personen) werden bei einer Korridorpension 5,1 Prozent pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts (0,425 Prozent pro Monat) an Abschlägen berechnet. Die Verminderung der Pension ist aufgrund des

Ansteigens des erforderlichen Antrittsalters für die Korridor pension auf 63. Jahre ab April 2027 mit maximal 10,2 Prozent begrenzt.

Abschläge bei der Schwerarbeiterpension oder Langzeitversichertenpension für Schwerarbeiter:innen

Die Abschläge betragen 1,8 Prozent pro Jahr (0,15 Prozent pro Monat) der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter. Die Verminderung der Pension ist mit maximal 9 Prozent begrenzt.

9 Der Richtwert – Grundlage für die jährliche Pensionserhöhung

Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor festzusetzen, wobei auf den so genannten Richtwert Bedacht zu nehmen ist.

Bei der Ermittlung des Richtwertes wird die Erhöhung der Verbraucherpreise, also die Inflationsrate, herangezogen. Der jeweilige Richtwert entspricht der durchschnittlichen Erhöhung der Verbraucherpreise von August des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres. Der Anpassungsfaktor ist sodann jedes Jahr bis spätestens 30. November unter Bedachtnahme auf den Richtwert durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz per Verordnung festzusetzen.

Der Richtwert und der Anpassungsfaktor für das Jahr 2026 lauten 1,027.

Abweichend davon wird die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2026 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorgenommen:

Das Gesamtpensionseinkommen ist zu erhöhen:

- wenn es nicht mehr als 2.500 Euro monatlich beträgt, um 2,7 Prozent
- wenn es über 2.500 Euro monatlich beträgt, um 67,50 Euro

Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden um den Anpassungsfaktor, d.h. um 2,7 Prozent, erhöht.

10 Pensionserhöhung und Ausgleichszulage

Grundsätzliches

Auf dem seit 1. Jänner 2014 bestehenden „Neuen Pensionskonto“ sind alle erworbenen Pensionsversicherungszeiten erfasst. Damit wurde die gesetzliche Pensionsversicherung in Österreich einheitlicher und verständlicher gestaltet.

Vom Bruttoeinkommen werden 22,8 Prozent für die Pensionsversicherung einbehalten. Davon übernehmen die Dienstnehmer:innen 10,25 Prozent und die Dienstgeber:innen 12,55 Prozent. Diese Beiträge werden im Rahmen des Umlageverfahrens an die derzeitigen Pensionsbezieher:innen als Pensionsleistungen ausbezahlt. Für die eigene Pension werden auf dem individuellen Pensionskonto jährlich 1,78 Prozent des persönlichen Bruttoeinkommens (maximal bis zur jährlichen Höchstbeitragsgrundlage) gutgeschrieben und bis zum Pensionszeitpunkt jährlich aufgewertet. Das heißt, sie werden mit dem Prozentsatz des durchschnittlichen Lohnwachstums verzinst.

Somit zahlen Versicherte mit hohem Einkommen höhere Pensionsbeiträge in das Pensionssystem als Versicherte mit niedrigem Einkommen. Die Pensionshöhe beruht auf diesen individuell geleisteten Beiträgen.

Nach der Aktivphase im Erwerbsleben folgt der Leistungsbezug aus der Pensionsversicherung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Pension wird jährlich mit dem vom BMASGPK ermittelten Anpassungsfaktor angepasst. Bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors wird die von Statistik Austria veröffentlichte Inflations- oder Teuerungsrate berücksichtigt. Ziel ist es die Kaufkraft der Pensionen während des Pensionsbezugs zu erhalten.

Der Sozialminister oder die Sozialministerin können die Pensionen mit dem festgestellten Anpassungsfaktor anpassen oder davon abweichen und mittels parlamentarischen Beschlusses eines „Pensionsanpassungsgesetzes“ eine andere Pensionsanpassung festlegen. Oft spielen dabei soziale Aspekte eine Rolle, indem z.B. kleine Pensionen über der festgestellten Inflation angepasst werden.

Das Äquivalenzprinzip im Pensionssystem bedeutet, dass die individuellen Einkommensverläufe und somit die Beitragsleistung Auswirkungen auf die spätere Pensionshöhe haben. Ein einmal erreichter Lebensstandard, gemessen am sozialversicherungspflichtigen Einkommen, spiegelt sich in der Höhe der Pensionsleistung wider und darf nicht leichtfertig und ohne schwerwiegenden Grund verändert werden. Darauf müssen sich alle Beitragszahlenden verlassen können.

Das Solidaritätsprinzip in der Pensionsversicherung garantiert Mindeststandards. Für versicherte Personen, deren Pensionsleistung ein Mindestmaß unterschreitet, existiert die Ausgleichszulage. Sie garantiert eine „Mindestpensionshöhe“ und verhindert wirksam drohende Armut.

Auf Grund des Solidaritätsprinzips werden auch bestimmte Zeiten der Erwerbslosigkeit als Versicherungszeiten angerechnet. Darunter fallen Zeiten wie z.B. Karenz, Präsenz- oder Zivildienst, Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Bezug von Sozialleistungen.

Erstmalige Pensionserhöhung

Ab 2026 gelten neue Regelungen für die erstmalige Pensionsanpassung: Jene, mit Pensionsstichtag (d.h. Zugang zur Pension) in dem der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahr, erhalten 50 Prozent jenes Betrages der sich aus der zur Anwendung gelangenden Anpassungsregelung ergibt. Die Aliquotierungsregelung, wonach der Monat des Pensionszugangs für die Höhe der Pensionsanpassung maßgeblich war, wurde damit abgeschafft.

Konkret bedeutet dies, für jene die 2025 ihre Pension angetreten sind und eine Pension bis zu einer Maximalhöhe von 2.500 Euro beziehen, im Jahr 2026 1,35 Prozent (die Hälfte von 2,7 Prozent) als Pensionserhöhung erhalten. Jene mit einer Pensionshöhe ab 2.500 Euro erhalten 33,75 Euro (die Hälfte von 67,50 Euro) als Pensionserhöhung.

Ausgleichszulage und Ausgleichszulagenrichtsätze

Im österreichischen Pensionssystem sichert die Ausgleichszulage allen Personen, die einen gesetzlichen Pensionsanspruch und ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ein bestimmtes Mindesteinkommen zu.

Ein:e Pensionsbezieher:in hat dann Anspruch auf eine Ausgleichszulage, wenn das Gesamteinkommen den gesetzlich festgelegten Betrag in Höhe des sogenannten Richtsatzes nicht erreicht. Zum Gesamteinkommen zählen die Bruttopension, das sonstige Nettoeinkommen und eventuelle Unterhaltsansprüche. Berücksichtigt wird auch das Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners bzw. der Ehepartnerin und des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin. Jeder Pensionsantrag wird auch als Antrag auf die Ausgleichszulage gewertet.

Die Ausgleichszulage gebührt somit als Differenz (Aufzahlung) zwischen dem Gesamteinkommen und dem anzuwendenden Richtsatz.

Die Ausgleichszulagen-Richtsätze werden jährlich, sofern keine anderslautende gesetzliche Regelung beschlossen wird, mit dem Anpassungsfaktor erhöht.

- der Richtsatz für Alleinstehende beträgt im Jahr 2026 demnach 1.308,39 Euro
- der Richtsatz für Verheiratete beträgt im Jahr 2026 demnach 2.064,12 Euro

Weiters hat der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für das folgende Kalenderjahr die Aufwertungszahl, die Höchstbeitragsgrundlage, die Aufwertungsfaktoren sowie weitere feste Beträge zu ermitteln und kundzumachen. Die Aufwertungszahl ist die Basis für veränderliche Werte wie unter anderem die Höchstbeitragsgrundlage und die Geringfügigkeitsgrenze. Die Aufwertungszahl wird aus der Steigerungsrate der durchschnittlichen Beitragsgrundlage berechnet. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage entspricht in etwa dem durchschnittlichen Nettoeinkommen aller pflichtversicherten Pensionsversicherten. Für die Berechnung der Aufwertungszahl 2026 werden die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen der Jahre 2023 und 2024 herangezogen.

Die Aufwertungszahl für das Jahr 2026 lautet 1,073. Die Höchstbeitragsgrundlage für Versicherte im ASVG im Jahr 2026 beträgt 6.930 Euro.

Ausgleichszulagen und Pensionsbonus

Seit dem Jahr 2017 gibt es den Ausgleichszulage- bzw. Pensionsbonus.

Für Personen, die sehr lange auf Grund einer Erwerbstätigkeit pflichtversichert waren, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 ein Ausgleichszulagenbonus bzw. Pensionsbonus eingeführt. Diese Beträge des Ausgleichszulagenbonus bzw. Pensionsbonus werden jährlich, sofern keine anderslautende gesetzliche Regelung beschlossen wird, mit dem Anpassungsfaktor erhöht.

Für diesen Bonus gelten dieselben Bestimmungen wie für die Ausgleichszulage. Er wird somit nur dann zuerkannt, wenn die pensionsbeziehende Person ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich hat und ihr Gesamteinkommen die gesetzlich festgelegten Grenzwerte nicht übersteigt. Bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl an Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit gebührt:

- die Zusatzleistung **Ausgleichszulagenbonus**, wenn eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension (aus einem eigenen Versicherungsverhältnis) bezogen wird,
- die Zusatzleistung **Pensionsbonus** zur Eigenpension (aus einem eigenen Versicherungsverhältnis), wenn keine Ausgleichszulage bezogen wird.

Der Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus beträgt im Jahr 2026

Für alleinstehende Pensionsberechtigte gebührt ein Bonus,

- wenn die Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat (maximal 60 Kindererziehungsmonate sowie maximal 12 Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes sind als Zeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen) und
- wenn das Gesamteinkommen samt dem anzurechnenden Nettoeinkommen den Betrag von monatlich 1.423,63 Euro nicht übersteigt. Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.423,63 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen.
- bei Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit gebührt der Bonus in der Differenz zwischen 1.700,76 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, wenn das Gesamteinkommen den genannten Grenzwert von 1.700,76 Euro nicht übersteigt.

Für Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Pensionsberechtigte:

- bei Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit gebührt der Bonus in der Differenz zwischen 2.295,69 Euro und

dem festgestellten Gesamteinkommen, wenn das Gesamteinkommen den genannten Grenzwert nicht übersteigt.

11 Die Pensionslücke – der Gender Gap in Pension

Der „Gender Gap in Pension“ ist ein Indikator, welcher über das unterschiedliche wirtschaftliche Vermögen von Männern und Frauen durch die Pensionsleistung Auskunft gibt. Er lässt keine Aussage über Armut oder Armutsgefährdung zu, soll aber auf die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten durch die Pensionsleistung zwischen den Geschlechtern aufmerksam machen.

Gemäß nationalen Berechnungen lag die geschlechterspezifische Pensionslücke 2025 bei 39,7 Prozent. Ausgedrückt in tatsächlichen Euro-Beträgen heißt das, dass Frauen im Jahr 2025 durchschnittlich 1.008 Euro monatlich weniger an Pension erhielten als Männer. Damit bezogen Frauen eine durchschnittliche Pension von 1.527 Euro. Die durchschnittliche Pension von Männern hingegen betrug 2.535 Euro monatlich.

Gemäß Berechnungen von Eurostat beträgt der „Gender Gap in Pension“ 35,6 Prozent (2024) bei den über 65-Jährigen

Die Ursache dafür liegt hauptsächlich in der Erwerbskarriere:

Das Pensionssystem ist ein nachgelagertes Sozialsystem. Das bedeutet, dass die Pensionshöhe im Wesentlichen das Ergebnis von in der Vergangenheit liegenden Ereignissen im Erwerbsverlauf ist.

Die Berufswahl, das Arbeitszeitausmaß und die Länge der Erwerbskarriere bestimmen die Summe der Beiträge, welche auf das individuelle Pensionskonto eingebucht werden.

Während für bestimmte Ereignisse, wie der Geburt eines Kindes, der Staat für eine festgelegte Zeit Beiträge auf das individuelle Pensionskonto leistet, sind Jahre dauernde Erwerbsunterbrechungen, aber auch jahrzehntelange Arbeit in Teilzeit hauptverantwortlich für geringe Pensionsbeiträge und somit für den „Gender Gap in Pension“. Auch Phasen von Arbeitslosigkeit und schwerer Krankheit bis hin zur Erwerbsunfähigkeit beeinflussen die Einzahlungen und die daraus berechnete Pensionshöhe.

Neben den bereits genannten Hauptursachen von geringeren Pensionen braucht es für eine Verringerung des „Gender Gap in Pension“ im Besonderen die partnerschaftliche Aufteilung von Verpflichtungen zwischen Eltern im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung und Erziehung.

Von staatlicher Seite wurde durch die Einrichtung des Pensionskontos die Möglichkeit geschaffen, Kindererziehungszeiten, die ab dem Jahr 2005 vorliegen, freiwillig zu „splitten“ (teilen). Pensionsplitting bedeutet, dass der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet, bis zu 50 Prozent seiner im jeweiligen Kalenderjahr erworbenen und auf dem Pensionskonto vermerkten Teilgutschrift an den überwiegend kindererziehenden Elternteil übertragen kann. Immer mehr Eltern nehmen die Möglichkeit Pensionsansprüche freiwillig untereinander aufzuteilen in Anspruch. So wurden im Jahr 2024 bereits 1.600 Pensionsplittings durchgeführt.

Durch den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie mit vielfältigen Informationskampagnen leistet der Staat weitere Beiträge zur Verringerung des „Gender Gap in Pension.“

12 Invaliditätspension Neu

Invaliditätspensionen wurden mit Beginn 2014 neu geregelt.

Wobei der Begriff der Invalidität für Arbeiter:innen gilt und der Begriff der Berufsunfähigkeit für Angestellte zutrifft.

Eine befristete Invaliditätspension wurde für alle Personen, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, vollständig abgeschafft. Für davor geborene Personen hat sich an der „alten“ Regelung nichts geändert.

Die Invaliditätspension Neu bewirkt, dass sich die Zahl der Invaliditätspensionen verringert und eine verstärkte Arbeitsmarktintegration von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen gelingt. Dafür werden medizinische sowie berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt. Der Vorteil ist, dass die betroffenen Personen wieder ins Berufsleben eingegliedert werden können. Dadurch können sie wieder ein aktives Einkommen erwirtschaften, gehen erst später in Pension und erhalten deshalb wiederum höhere Pensionen.

Wenn jemand vorübergehend so schwer krank ist, dass er:sie nicht arbeiten kann, also invalid ist, dann erhält er:sie eine Krankenbehandlung und als finanzielle Leistung Rehabilitationsgeld von den Krankenversicherungsträgern und – wenn zweckmäßig - medizinische Rehabilitationsmaßnahmen

Wer seinen Beruf durch Krankheit nicht mehr ausüben kann, erhält vom Arbeitsmarktservice (AMS) eine Umschulung in einen vergleichbaren Beruf, d.h. berufliche Maßnahmen der Rehabilitation und in dieser Zeit Umschulungsgeld. Solche Maßnahmen können grundsätzlich nur Versicherten gewährt werden, die einen Beruf erlernt und ausgeübt haben, d.h. einen gesetzlichen Berufsschutz haben. Ungelernte Arbeitnehmer:innen haben keinen Berufsschutz und können daher auf den gesamten Arbeitsmarkt verwiesen werden.

Die Umschulung soll gesundheitlich adäquate Beschäftigungschancen eröffnen.

Seit 2017 haben Personen, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erfüllen oder zumindest in absehbarer Zeit wahrscheinlich erfüllen werden, einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation.

Das Feststellungsverfahren bei der Invaliditätspension

Ob Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt, wird zunächst auf Basis einer ärztlichen Begutachtung festgestellt.

Für die Erstellung der medizinischen Gutachten wurde zu diesem Zweck eine einheitliche Begutachtungsstelle eingerichtet: Das „Kompetenzzentrum Begutachtung“. Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Pensionsversicherungsträgern als Bescheide zugestellt.

Zuerst wird über die Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation und danach über eine mögliche Pensionszuerkennung entschieden.

Die versicherte Person hat einen Rechtsanspruch auf Rehabilitation, wenn sie die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zumindest in absehbarer Zeit „wahrscheinlich“ erfüllen wird. In allen anderen Fällen bleibt Rehabilitation als Pflichtaufgabe der Pensionsversicherung – also als freiwillige Leistung im Einzelfall, ohne Rechtsanspruch – erhalten.

13 Kompetenzzentrum Begutachtung – eine einheitliche Begutachtungsstelle

Bei der Pensionsversicherungsanstalt sowie für den Bereich der Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (früher Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und Sozialversicherungsanstalt der Bauern) ist ein „Kompetenzzentrum Begutachtung“ als einheitliche Begutachtungsstelle eingerichtet. Im Kompetenzzentrum werden medizinische als auch berufskundliche und arbeitsmarktbezogene Gutachten erstellt. Bei Bedarf ist im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch ein sachkundiger Vertreter oder eine Vertreterin des Arbeitsmarktservice beizuziehen bzw. werden auch externe Stellen wie z.B. das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ) befasst. Die entsprechenden Bescheide dieser Stelle sind für das Arbeitsmarktservice und die Pensionsversicherungsanstalt gleichermaßen bindend. Gesetzliche Grundlage bildet § 307g ASVG, der die PVA dazu ermächtigt, die Arbeitsfähigkeit festzustellen.

Der Ablauf erfolgt folgendermaßen: Im Kompetenzzentrum Begutachtung bekommt der medizinische Dienst anlässlich des Pensionsantrages den Auftrag, Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zu prüfen bzw. ob Berufsschutz vorliegt.¹ Im nächsten Schritt werden die bei den Krankenversicherungsträgern eingesetzten Case-Manager:innen tätig, welche die betroffenen Personen im Genesungsprozess unterstützen und begleiten. Nach einer Bedarfserhebung wird ein individueller Versorgungsplan erstellt und die im Einzelfall notwendigen und zweckmäßigen medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen gewährt. Sämtliche Maßnahmen sollen eine Besserung des Gesundheitszustandes bzw. die Wiedereingliederung der betroffenen Person in das Berufsleben bewirken.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorübergehend mindestens sechs Monate dauern wird, dann wird für Versicherte, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind, statt einer befristeten Invaliditätspension ein

¹ Der Begriff „Invalidität“ ist bei Arbeiterinnen/Arbeitern, jener der „Berufsunfähigkeit“ bei Angestellten und jener der „Erwerbsunfähigkeit“ bei selbstständig erwerbstätigen Personen (Gewerbetreibenden und Landwirtinnen/Landwirten) gebräuchlich.

Rehabilitationsgeld von den Krankenversicherungsträgern oder Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt. Längstens ein Jahr nach Zuerkennung des Rehabgeldes oder der letzten Begutachtung erfolgt eine Überprüfung des weiteren Vorliegens der vorübergehenden Invalidität.

Gesundheitsstraße

Im Rahmen der „Gesundheitsstraße“ wird die medizinische Begutachtung zur Beurteilung der Arbeits(un)fähigkeit von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durchgeführt.

Die „Gesundheitsstraße“ ist bei der Pensionsversicherungsanstalt eingerichtet und bezeichnet im Grunde den Ablauf des standardisierten Begutachtungsprozesses.

Früher übliche Mehrfachbegutachtungen sowohl durch das Arbeitsmarktservice als auch durch die Pensionsversicherungsanstalt führten immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Verunsicherung. Für die Erstellung der medizinischen Gutachten wurde deshalb eine einheitliche Begutachtungsstelle (das „Kompetenzzentrum Begutachtung“) eingerichtet. Die hier zentral erstellten Gutachten sind für das Arbeitsmarktservice und für die Pensionsversicherungsanstalt gleichermaßen bindend. Die Verfahren werden beschleunigt, sind kostengünstiger und transparenter. Eine mögliche Integrationsmaßnahme kann rascher erfolgen.

Das Arbeitsmarktservice lädt Kunden und Kundinnen ein, bei denen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit besteht, einen Untersuchungstermin bei der Pensionsversicherungsanstalt wahrzunehmen. Diese Einladung ist verbindlich und daher wahrzunehmen. Nach der Untersuchung werden die Gutachten seitens der Pensionsversicherungsanstalt dem Arbeitsmarktservice zur Verfügung gestellt. Diese Gutachten schätzen ein, inwieweit eine Person arbeitsfähig ist, welchen Anforderungen sie gewachsen ist und beinhalten Empfehlungen zur Rehabilitation.

Diese Gutachten werden auch für die Beurteilung von Pensionsanträgen verwendet.

Ziel der Gesundheitsstraße ist es, mittels medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen eine Verbesserung des Gesundheitszustandes bzw. die Wiedereingliederung der betroffenen Personen in das Berufsleben zu erwirken.

14 Zeiten einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung

Unter Teilversicherung versteht man in der Sozialversicherung im Gegensatz zur Vollversicherung, dass eine Person aufgrund der gesetzlichen Regelung nicht in allen Bereichen der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) der gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegt.

Teilversicherungszeiten sind z.B. Zeiten der Kindererziehung oder des Zivildienstes. Für solche Zeiten werden ab 2005 gesetzlich festgelegte Beitragsgrundlagen für die Pensionsberechnung herangezogen.

Teilversicherungszeiten sind Zeiten:

- eines Wochengeld- oder Krankengeldbezuges,
- eines Geldleistungsbezuges wegen Arbeitslosigkeit aus der Arbeitslosenversicherung,
- der Notstandshilfe ohne Geldleistung wegen der Anrechnung des Partnereinkommens,
- des Präsenz-, Zivil-, Auslandsdienstes,
- des Bezuges von Rehabilitationsgeld,
- als Zeitsoldaten:innen (Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat),
- des Bezuges von Übergangsgeld aus der Unfall- oder Pensionsversicherung,
- einer Tätigkeit von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen an Universitäten,
- der Familienhospizkarenz,
- der Pfl egeteilzeit,
- der Pflegekarenz,
- des Bezuges von Übergangsgeld,
- von Familienzeitbonus
- Kindererziehungszeiten:
 - Für die Zeit der Erziehung eines Kindes werden die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt als Zeiten einer Teilversicherung angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich die Anrechnung der Kindererziehungszeiten auf 60 Kalendermonate.

Wird bzw. werden aber vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Kind bzw. Kinder geboren, endet damit die Versicherungszeit und es können neuerlich 48 bzw. 60 Monate für die Erziehung des nächsten Kindes bzw. der nächsten Kinder berücksichtigt werden,

- sonstige gesetzlich festgelegte Teilversicherungszeiten.

15 Kindererziehungszeiten – Berücksichtigung in der Pensionsversicherung

Allgemeines

Bereits seit dem Jahr 1993 werden Zeiten der Kindererziehung im Ausmaß von bis zu 48 Kalendermonaten ab der Geburt eines Kindes beitragsfrei als Versicherungsmonate angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten werden bis zu 60 Versicherungsmonate angerechnet.

Die Regelung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten zielt darauf ab, dass Lücken im Versicherungsverlauf vermieden werden sollen, wenn sie sich durch die Betreuung der Kinder ergeben haben. Die Kindererziehungszeiten wirken sich sowohl auf den Pensionsanspruch als auch auf die Pensionshöhe aus. Kindererziehungszeiten, die sich zeitlich mit anderen Versicherungszeiten decken, zählen für den Pensionsanspruch – also bei der Prüfung der Wartezeit – nur einfach. Für die Pensionshöhe hingegen werden Kindererziehungsmonate, die sich mit anderen Versicherungsmonaten zeitlich decken, in Form der fixen Bemessungsgrundlage (2026: Euro 2.468,01) zusätzlich berücksichtigt.

Pensionssplitting

Durch die Einrichtung des Pensionskontos ist die Möglichkeit geschaffen worden, Kindererziehungszeiten, die ab dem Jahr 2005 vorliegen, freiwillig zu „splitten“. Für Zeiten vor 2005 ist dieses Pensionssplitting nicht möglich.

Pensionssplitting bedeutet, dass der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet, bis zu 50 Prozent seiner im jeweiligen Kalenderjahr erworbenen und auf dem Pensionskonto vermerkten Teilgutschrift an den überwiegend kindererziehenden Elternteil übertragen kann.

Pro Kind können bis zu sieben Jahre an Teilgutschriften übertragen werden. Der Antrag muss bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes – also

gegebenenfalls mit Rückwirkung –erfolgen. Voraussetzung für ein Splitting ist, dass beide Elternteile ein Pensionskonto in der gesetzlichen Pensionsversicherung haben und im entsprechenden Zeitraum eine Pflichtversicherung aufweisen. Zuständige Stelle für die Antragstellung ist der Pensionsversicherungsträger, bei dem die antragstellende Person versichert ist. Dem Antrag für diese freiwillige Option des Pensionssplittings muss eine Vereinbarung der Eltern zugrunde liegen. Eine Ehe der Kindeseltern ist nicht Voraussetzung. Ein Widerruf ist auch im Falle einer Scheidung oder Trennung nicht zulässig.

Anrechnung für die Alterspension

Auch wenn Kindererziehungszeiten im Versicherungsverlauf vorliegen, muss für einen Pensionsanspruch die gesetzlich geforderte Wartezeit durch eine bestimmte Mindestanzahl an weiteren Versicherungsmonaten erfüllt sein.

Für die Erfüllung der Wartezeit für eine Alterspension gibt es mehrere Varianten:

Für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, ist die Mindestversicherungszeit gegeben, wenn

- mindestens 180 Versicherungsmonate, davon mindestens 84 Monate auf Grund einer Erwerbstätigkeit, vor dem Stichtag vorliegen.

Den Versicherungszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit sind folgende Zeiten gleichgestellt:

- Zeiten einer Selbstversicherung wegen der Pflege eines behinderten Kindes,
- Zeiten einer Selbstversicherung wegen Pflege eines nahen Angehörigen,
- Zeiten einer beitragsbegünstigten Weiterversicherung für pflegende Angehörige,
- Zeiten einer Familienhospizkarenz sowie
- Zeiten des Bezuges von aliquotem Pflegekarenzgeld bei Pfl egeteilzeit.

Anrechnung der Kindererziehungszeiten

Wieviel und wem wird angerechnet?

Als Kindererziehungszeiten angerechnet werden – wie bereits erwähnt – die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt eines Kindes, im Falle einer Mehrlingsgeburt die ersten 60 Kalendermonate nach der Geburt. Die Berücksichtigung als Kindererziehungszeit endet spätestens mit dem Kalendermonat, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet bzw. Mehrlinge das fünfte Lebensjahr vollenden. Erfolgt die Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von diesen vier bzw. fünf Jahren, endet die Anrechnung und es beginnt die Kindererziehungszeit für das folgende Kind.

Dies bedeutet, dass überlappende Zeiträume der gemeinsamen Kindererziehung nicht doppelt als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung berücksichtigt werden.

Liegt während der Kindererziehungszeit eine Erwerbstätigkeit vor, wird dieser Zeitraum als einfache Versicherungszeit berücksichtigt. Für die spätere Pensionshöhe wird jedoch die für die Kindererziehungszeit festgelegte Beitragsgrundlage hinzugeschlagen.

Anspruch auf die Anrechnung der Kindererziehungszeit hat der Elternteil bzw. die Person, die das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Die Kindererziehungszeit von maximal vier Jahren (bzw. max. fünf Jahren bei Mehrlingen) kann auf die Eltern aufgeteilt werden, wenn dies den tatsächlichen Gegebenheiten bei der Erziehung des Kindes entspricht. Für einen bestimmten Kalendermonat kann jedoch immer nur eine Person die Kindererziehungszeit beanspruchen.

Die tatsächliche und überwiegende Erziehung wird nach den gesetzlichen Vorgaben bei dem Elternteil vermutet, der im maßgeblichen Zeitraum

- Kinderbetreuungsgeld, Karenzurlaubsgeld, Sondernotstandshilfe oder eine Leistung nach dem Betriebshilfegesetz bezogen hat oder
- im Gegensatz zum anderen Elternteil nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterlag. In diesem Fall kann der Elternteil, der pflichtversichert war, die Vermutung widerlegen.
- Wenn z.B. beide Elternteile erwerbstätig sind, wird vermutet, dass die Mutter das Kind erzogen hat. Diese Vermutung ist jedoch durch den Kindesvater widerlegbar.

Für Zeiten der Kindererziehung wird eine Beitragsgrundlage von 2.468,01.Euro (2026) monatlich herangezogen und am persönlichen Pensionskonto angerechnet. Dieser Wert wird jährlich erhöht.

Individuelle Auskünfte wie sich Kindererziehungszeiten auf die konkrete Pensionsleistung auswirken, kann Ihnen Ihr Pensionsversicherungsträger mitteilen bzw. sind etwaige Kindererziehungszeiten auch auf Ihrem persönlichen Pensionskonto ersichtlich.

16 Beitragsfreie Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Gegenwärtig gibt es 3 Möglichkeiten einer beitragsfreien Pensionsversicherung für pflegende Angehörige:

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die ein behindertes Kind unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich in der Pensionsversicherung bis zum 40. Lebensjahr des behinderten Kindes kostenlos selbstversichern. Das gilt auch für Adoptivkinder.

Die Beiträge werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet also die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2026 ein Betrag von 2.468,01 Euro. Dies entspricht der Beitragsgrundlage für einen Monat der Kindererziehung.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser begünstigten Selbstversicherung in der Pensionsversicherung sind:

- Pflege in häuslicher Umgebung,
- Wohnsitz im Inland,
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe,
- überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes. Es ist möglich, über der Geringfügigkeitsgrenze (2026: 551,10Euro) dazu zu verdienen.

Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Eine Selbstversicherung

in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes kann jeweils nur für eine Person bestehen.

Seit 1. Jänner 2015 können pflegende Mütter und Väter von behinderten Kindern einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit nachgehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine rückwirkende Selbstversicherung möglich. Nähere Informationen dazu erhalten Sie beim zuständigen Pensionsversicherungsträger.

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Personen, die sich unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung der Pflege eines: einer nahen Angehörigen widmen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern. Die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 (von 7 Stufen) haben. Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

Der versicherten Person erwachsen keine Kosten. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die monatliche Beitragsgrundlage beträgt im Jahr 2026 2.468,01 Euro. Dies entspricht der Beitragsgrundlage für einen Monat der Kindererziehung. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sind:

- Pflege in häuslicher Umgebung,
- Wohnsitz im Inland,
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des: der nahen Angehörigen. Es ist möglich, über der Geringfügigkeitsgrenze (2026: 551,10 Euro) dazu zu verdienen,
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3.

Die Pflege in häuslicher Umgebung wird durch einen zeitweiligen stationären Aufenthalt der pflegebedürftigen Person nicht unterbrochen.

Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden. Hinsichtlich der Mindestversicherungszeit nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz gelten diese Zeiten der Selbstversicherung hinsichtlich der Alterspension als Versicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit.

Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Diese Weiterversicherung können Personen beanspruchen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um eine:n nahen Angehörigen zu pflegen. Die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 (von 7 Stufen) haben. Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Die Pflegeperson darf neben der Pflege grundsätzlich keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, außer einer geringfügigen Beschäftigung.

Diese Art der Weiterversicherung ist nach dem Allgemeinen-, dem Gewerblichen- und dem Bäuerlichen Sozialversicherungsgesetz möglich. Dadurch können weitere Beitragsmonate erworben werden bzw. Lücken im Versicherungsverlauf bis zu zwölf Monate rückwirkend geschlossen werden.

Die Höhe der Beiträge zur Weiterversicherung wird aus dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienst aus dem Kalenderjahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt. Pro Monat sind 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage zu entrichten.

Der versicherten Person erwachsen keine Kosten. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen.

Im Jahr 2026 beträgt die niedrigste Beitragsgrundlage 1.084,20 Euro und die höchste Beitragsgrundlage 8.085,00 Euro monatlich.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sind:

- Vorliegen einer Vorversicherungszeit,
- Pflege eines:einer nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung,
- gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des:der nahen Angehörigen,
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3.

Die Pflege in häuslicher Umgebung wird durch einen zeitweiligen stationären Aufenthalt der pflegebedürftigen Person nicht unterbrochen.

Als nahe Angehörige gelten:

- Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen, eingetragene Partner bzw. eingetragene Partnerinnen, Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen
- Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind, wobei in Fällen einer Lebensgemeinschaft diese der Ehe/Eingetragenen Partnerschaft gleichgestellt ist (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel/Urenkel, Geschwister, Nichte/Neffe, Großnichte/Großneffe, Tante/Onkel, Großtante/Großonkel, Cousine/Cousin, Schwiegerkinder, etc.)
- Wahl-, Stief und Pflegekinder sowie Wahl-, Stief und Pflegeeltern

Angehörigenbonus

Personen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf zumindest Pflegegeld der Stufe 4 in häuslicher Umgebung pflegen, haben Anspruch auf einen Angehörigenbonus.

Der Angehörigenbonus gebührt automatisch bei Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung wegen der Pflege einer*eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes.

Auf Antrag kann der Angehörigenbonus gewährt werden, wenn zwar keine freiwillige Pensionsversicherung aufgrund der Pflege besteht, aber die Pflege der/des Angehörigen mit Pflegegeld ab Stufe 4 in häuslicher Umgebung bereits seit mindestens einem Jahr

erfolgt. In diesem Fall darf das monatliche Netto-Einkommen im letzten Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als 1.710,90 Euro betragen.

2026 beträgt der Angehörigenbonus 134,30 Euro monatlich.

17 Nachkauf von Schul-, Studien und Ausbildungszeiten in der Pensionsversicherung

Schul-, Studien und Ausbildungszeiten, die vor dem 1. Jänner 2005 liegen, können nach Vorlage entsprechender Nachweise bei der Pensionsberechnung berücksichtigt werden, wenn dafür nachträglich Beiträge entrichtet werden. Sie gelten als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung:

- Öffentliche mittlere Schule oder mittlere Schule mit vergleichbarem Bildungsangebot
- Höhere Schule (z.B. Handelsschule oder Gymnasium)
- Akademie oder verwandte Lernanstalt oder
- Hochschule/Kunstakademie
- Lehrinstitut für Dentisten

Wenn eine dieser genannten Schulen nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Inland besucht wurde, werden in der Pensionsversicherung nach Vorlage entsprechender Nachweise Ersatzzeiten vorgemerkt.

Die Vormerkung erfolgt in folgendem Umfang:

Tabelle 6: Anrechnung für die verschiedenen Schultypen

Schultyp	Höchstausmaß
Mittlere Schule	2 Jahre
Höhere Schule oder Akademie	3 Jahre
Ausbildungszeit	6 Jahre
Hochschule/Kunstakademie	12 Semester
Lehrinstitut für Dentisten	1 Jahr

Quelle: Sozialversicherungsgesetz

Ein Antrag für einen Nachkauf kann bei jedem Pensionsversicherungsträger gestellt werden, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde.

Kosten des Nachkaufs für vor dem 1. Jänner 2005 liegende Schulzeiten:

Die Höhe des Beitrages ist von der zum Zeitpunkt des Antrages gültigen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage abhängig.

Wenn der Antrag im Jahr 2026 gestellt wird, kostet ein Schul-, Studien- bzw. Ausbildungsmonat 1.580,04 Euro.

Der Beitrag kann ohne Höchstgrenze zur Gänze als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Schul-, Studien und Ausbildungszeiten, die nach dem 1. Jänner 2005 liegen, können ebenfalls nachgekauft werden. Dabei werden durch Beitragsentrichtung Zeiten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung erworben und deren Beitragsgrundlagen ins Pensionskonto eingetragen.

Ausnahme: Bei Hinterbliebenenpensionen müssen für die Erfüllung der Wartezeit keine Versicherungsbeiträge entrichtet werden.

Die Beitragshöhe ist abhängig vom Zeitpunkt der Entrichtung und dem Kalenderjahr, in dem die Schulzeit absolviert wurde. Die entrichteten Beiträge werden auf dem Pensionskonto gutgeschrieben.

18 Freiwillige Höherversicherung in der Pensionsversicherung

Die Höherversicherung entspricht einer freiwilligen Zusatzversicherung und ermöglicht jeder:jedem Versicherten über Antrag eine Erhöhung des künftigen Pensionsanspruches. Eine Höherversicherung kann jederzeit begonnen oder beendet werden. Zuständige Stelle ist der Pensionsversicherungsträger.

Voraussetzung ist eine Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung.

Als Leistung aus der Höherversicherung wird ein besonderer Steigerungsbetrag zur Pension gewährt. Je jünger man bei der Zahlung ist, umso höher ist der Berechnungsfaktor. Die Höhe dieser "Zusatzpension" steht in einem direkten Verhältnis zur Höhe der einbezahlten Beiträge; die Beiträge werden auch entsprechend aufgewertet.

Die Höhe der Beiträge kann selbst gewählt werden. Die Beiträge dürfen aber nicht die jeweils geltende Jahreshöchstgrenze (für das Jahr 2026: 13.860 Euro) überschreiten.

Der besondere Steigerungsbetrag zur Pension ist zu 75 Prozent steuerfrei; die restlichen 25 Prozent werden gemeinsam mit der Pension versteuert.

Der Steigerungsbetrag wird 14-mal jährlich gemeinsam mit der Pension ausbezahlt.

Nach dem Ableben des Versicherten oder der Versicherten gehen 60 Prozent des Erhöhungsbetrages an die Witwe/den Witwer und 24 bzw. 36 Prozent an die Waisen über.

19 Geringfügige Beschäftigung

Wer im Jahr 2026 in einem Dienstverhältnis nicht mehr als 551,10 Euro pro Monat verdient, ist geringfügig beschäftigt.

Hat ein:e Arbeitnehmer:in mehrere Dienstverhältnisse bei verschiedenen Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen, die in Summe die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen, entsteht eine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Der:die Arbeitnehmer:in hat dann Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 14,12 Prozent zu leisten. Die Zuständigkeit der Österreichischen Gesundheitskasse richtet sich (bei Wohnsitz im Inland) nach der Wohnadresse des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin.

Kranken und Pensionsversicherung

Geringfügig Beschäftigte sind nur unfallversichert, aber nicht kranken- und pensionsversichert. Es besteht die Möglichkeit der Selbstversicherung.

Den geringfügig Beschäftigten wird eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung empfohlen. Den Antrag auf diese Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung muss selbst beim zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden. Der begünstigte Beitrag in Höhe von 83,49 Euro (Wert für 2026) ist monatlich von dem:der Arbeitnehmer:in zu zahlen.

Dienstleistungsscheck (DLS)

Mit dem DLS ist jeder Arbeitnehmer bzw. jede Arbeitnehmerin automatisch unfallversichert. Die Unfallversicherung gemäß dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) gilt für Arbeitsunfälle. Die Versicherung beginnt am Beschäftigungstag mit dem Weg zur Arbeit und endet mit dem Rückweg von der Arbeit.

Arbeitnehmer:innen, die Einkünfte aus Dienstleistungsschecks beziehen, welche in Summe die Geringfügigkeitsgrenze (2026: 551,10 Euro pro Monat) nicht übersteigen, können sich freiwillig in der Kranken- und Pensionsversicherung versichern. Der Beitrag von 83,49 Euro für die freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung für das Jahr 2026 muss von dem:der Arbeitnehmer:in monatlich eingezahlt werden. Mit dem ersten Beschäftigungstag des Kalendermonats beginnt der Leistungsanspruch in der Krankenversicherung.

20 Sozialversicherung für Künstler:innen

Künstler:in ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen (insbesondere Fotografie, Filmkunst, Multimediakunst, literarische Übersetzung, Tonkunst) im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

Selbständige Künstler:innen sind im Sinne des Sozialversicherungsrechtes „Neue Selbständige“, da sie mangels Gewerbeberechtigung keine Wirtschaftskammermitglieder sind. Ihre Pflichtversicherung umfasst die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

Die Pflichtversicherung der Neuen Selbständigen beginnt mit dem Tag des Arbeitsbeginns und endet am letzten Tag des Monats, in dem diese betriebliche Tätigkeit beendet wird. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat an die Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (SVS) gemeldet werden. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, gilt die Versicherungspflicht für das ganze Kalenderjahr. Allerdings kann in diesem Fall der spätere Beginn bzw. das frühere Ende der Pflichtversicherung glaubhaft gemacht werden.

Seit 2011 ist es möglich, die selbständige künstlerische Erwerbstätigkeit ruhend zu melden, was zur Ausnahme von der Pflichtversicherung führt. Mit dem Künstlersozialversicherungsfondsgesetz (KVFG) genießen Künstler:innen und Publizisten bzw. Publizistinnen einen ähnlichen Schutz in der gesetzlichen Sozialversicherung wie Arbeitnehmer:innen.

Versicherungsgrenze

Neue Selbständige werden nur dann in die Pflichtversicherung einbezogen, wenn deren jährliche Einkünfte aus allen der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) unterliegenden Tätigkeiten die Mindestbeitragsgrundlage jährlich überschreiten (6.613,20 Euro für 2026). Diese Versicherungsgrenze ist auch immer die unterste Grenze für die Beitragsvorschreibung.

Überschreitungserklärung

Solange kein Einkommenssteuerbescheid oder sonstiger Einkommensnachweis vorliegt, kann sich der:die Neue Selbständige durch die Erklärung, dass sein:ihre Einkünfte die Versicherungsgrenze überschreiten werden, in die Pflichtversicherung einbeziehen lassen. Allerdings besteht dann keine rückwirkende Ausnahmemöglichkeit mehr, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Einkünfte doch geringer als die Versicherungsgrenze gewesen sind. Eine solche Einbeziehungserklärung ist nur in der Krankenversicherung als „Opting in“ möglich und führt in Folge auch zur Pflichtversicherung in der Unfallversicherung.

Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage sind die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Arbeit zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Kranken-, Pensions- und freiwilligen Arbeitslosenversicherungsbeiträge. Die Beitragsgrundlage ist im Einkommensbescheid des jeweiligen Kalenderjahres ausgewiesen.

21 Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Mit der Abschaffung der kalten Progression wurde auch die jährliche Anpassung der Absetzbeträge samt zugehöriger Einschleifgrenzen beschlossen. 2026 werden diese um 1,83 Prozent angehoben.

Der Pensionistenabsetzbetrag beträgt im Jahr 2026 1.020 Euro) und steht steuerpflichtigen Pensionistinnen und Pensionisten zu, deren Pensionseinkünfte den Betrag von jährlich 31.494 Euro nicht übersteigen. Für Pensionseinkünfte zwischen 21.614 Euro und 31.494 Euro vermindert sich der Absetzbetrag gleichmäßig einschleifend auf Null.

Die jährlichen Pensionseinkünfte werden berechnet, indem von der Bruttopension die Sozialversicherungspflichtbeiträge abgezogen werden.

Erhöhter Pensionisten-Absetzbetrag

Der erhöhte Pensionisten-Absetzbetrag beträgt 1.502 Euro pro Jahr, wenn

- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner:innen oder eingetragenen Partner:innen nicht dauernd getrennt leben,
- die laufenden Pensionseinkünfte den Betrag von insgesamt 24.616 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- die Einkünfte des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin oder des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin den Betrag von höchstens 2.729 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen,
- kein Anspruch auf den Alleinverdiener-Absetzbetrag besteht.

Für zu versteuernde Pensionseinkünfte zwischen 24.616 Euro und 31.494 Euro vermindert sich der Absetzbetrag gleichmäßig einschleifend auf null.

Sozialversicherungs-Rückerstattung

Wenn Pensionisten bzw. Pensionistinnen Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag haben und es ergibt sich dadurch eine Einkommenssteuer unter null, kann im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung eine Sozialversicherungs-Rückerstattung (sog. „Sozialversicherungsbonus“) geltend gemacht werden. Rückerstattet werden bis zu 80 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge in einer Höhe von maximal 723 Euro.

22 Die Alterssicherungskommission

Die Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung wurde im Jahr 2017 in die Alterssicherungskommission umgewandelt. Die Alterssicherungskommission ist ein deutlich verkleinertes Gremium von Experten und Expertinnen mit erweitertem Aufgabenbereich.

Vorsitzende der Alterssicherungskommission ist Frau Mag. Christine Mayrhuber.

Die Alterssicherungskommission unterzieht nicht nur den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung einem Monitoring, sondern auch den Bereich der Pensionen des öffentlichen Dienstes.

Die Aufgaben der Alterssicherungskommission sind folgende:

Jedes Jahr wird ein Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der gesetzlichen Pensionsversicherung für die nächsten fünf Jahre erstellt - das sogenannte Mittelfristgutachten. Alle drei Jahre wird ein Bericht über die langfristige Entwicklung und Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung erarbeitet – das sogenannte Langfristgutachten.

Dieses Langfristgutachten analysiert die Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung aufgrund von demografischen Annahmen der Statistik Austria sowie von Wirtschaftsannahmen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Instituts für Höhere Studien.

23 Pensionen – Aktuell 2026

Erhöhtes Pensionsantrittsalter für Frauen

Das Bundesverfassungsgesetz 1992 regelt die Angleichung der unterschiedlichen Altersgrenzen von weiblichen und männlichen Versicherten für die Inanspruchnahme einer Alterspension.

Das Antrittsalter der Frauen für die Inanspruchnahme einer Alterspension wird mit Stichtag 1. Jänner 2024 schrittweise um jeweils sechs Monate pro Jahr bis zum Jahr 2033 angehoben und an jenes der Männer (das vollendete 65. Lebensjahr) angeglichen. Die bis zum 31. Dezember 1963 geborenen Frauen hatten ein Regelpensionsalter von 60 Jahren. 2026 ist das Regelpensionsalter für Frauen 61 Jahre und 6 Monate.

Tabelle 7: Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen

Pensionsstichtag im Kalenderjahr	Gilt für bis zum TT.MM.JJJJ geborene Versicherte	Pensionsantrittsalter
2024	01.01.1964 bis 30.06.1964	60. Lebensjahr + 6 Monate
2025	01.07.1964 bis 31.12.1964	61. Lebensjahr
2026	01.01.1965 bis 30.06.1965	61. Lebensjahr + 6 Monate
2027	01.07.1965 bis 31.12.1965	62. Lebensjahr
2028	01.01.1966 bis 30.06.1966	62. Lebensjahr + 6 Monate
2029	01.07.1966 bis 31.12.1966	63. Lebensjahr
2030	01.01.1967 bis 30.06.1967	63. Lebensjahr + 6 Monate
2031	01.07.1967 bis 31.12.1967	64. Lebensjahr
2032	01.01.1968 bis 30.06.1968	64. Lebensjahr + 6 Monate
2033	ab 01.07.1968	gilt das 65. Lebensjahr als Pensionsantrittsalter

Quelle: BVG 832/1992 über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Versicherten

Pensionserhöhung 2026

Am 1. Jänner eines jeden Jahres werden die Pensionen erhöht. Maßgeblich für die jährliche Pensionserhöhung ist der gesetzlich festgesetzte Anpassungsfaktor. Ziel der jährlichen Pensionserhöhung ist der Erhalt der Kaufkraft der ausbezahlten Pensionen.

Der Richtwert und der Anpassungsfaktor für das Jahr 2026 lauten 1,027.

Abweichend davon wird die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2026 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorgenommen:

Das Gesamtpensionseinkommen ist zu erhöhen

- wenn es nicht mehr als 2.500 Euro monatlich beträgt, um 2,7 Prozent,
- wenn es über 2.500 Euro monatlich beträgt, um 67,50 Euro.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden im Jahr 2026 um rund 2,7 Prozent angepasst.

- der Richtsatz für Alleinstehende beträgt demnach 1.308,39 Euro,
- der Richtsatz für Verheiratete beträgt demnach 2.064,12 Euro.

Seit dem Jahr 2020 gibt es einen Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus (s. Seite 34)

Der Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus beträgt im Jahr 2026:

Für alleinstehende Pensionsberechtigte gebührt ein Bonus,

- wenn die Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat (maximal 60 Kindererziehungsmonate sowie maximal 12 Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes sind als Zeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen) und
- wenn das Gesamteinkommen samt dem anzurechnenden Nettoeinkommen den Betrag von monatlich 1.423,63 Euro nicht übersteigt.

Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.423,63 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen.

- bei Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit gebührt der Bonus in der Differenz zwischen 1.700,76 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, wenn das Gesamteinkommen den genannten Grenzwert von 1.700,76 Euro nicht übersteigt.

Für Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Pensionsberechtigte:

- bei Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit gebührt der Bonus in der Differenz zwischen 2.295,69 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, wenn das Gesamteinkommen den genannten Grenzwert nicht übersteigt.

Änderung bei der erstmaligen Pensionsanpassung

Seit dem Jahr 2026 gibt es eine Änderung bei der erstmaligen Pensionsanpassung: Jene, mit Pensionsstichtag (d.h. Zugang zur Pension) in dem der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahr, erhalten 50 Prozent jenes Betrages der sich aus der zur Anwendung gelangenden Anpassungsregelung ergibt. Die Aliquotierungsregelung, wonach der Monat des Pensionszuges für die Höhe der Pensionsanpassung maßgeblich war, wurde damit abgeschafft.

Konkret bedeutet dies, für jene die 2025 ihre Pension angetreten sind und eine Pension bis zu einer Maximalhöhe von 2.500 Euro beziehen, im Jahr 2026 1,35 Prozent (die Hälfte von 2,7 Prozent) als Pensionserhöhung erhalten. Jene mit einer Pensionshöhe ab 2.500 Euro erhalten 33,75 Euro (die Hälfte von 67,50 Euro) als Pensionserhöhung.

Änderungen bei der Korridor pension

Ab dem Jahr 2026 wird das Antrittsalter für die Korridor pension schrittweise vom 62. Lebensjahr bis zum 63. Lebensjahr um jeweils zwei Monate pro Quartal angehoben. Zusätzlich wird die Anzahl der erforderlichen Versicherungsmonate zum Stichtag um jeweils zwei Monate pro Quartal von 480 Versicherungsmonaten (40 Versicherungsjahre) auf 504 Versicherungsmonate (42 Versicherungsjahre) angehoben. (s. Seite 19)

Teilpension

Seit dem 1. Jänner 2026 gibt es die Möglichkeit eine Teilpension in Anspruch zu nehmen. Die Teilpension ermöglicht es älteren Erwerbstätigen ihre Arbeitszeit zu reduzieren und gleichzeitig bereits einen Teil ihrer Pension zu beziehen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Teilpension ist, dass bereits ein Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension (Korridor pension, Schwerarbeitspension, Langzeitversichertenpension) besteht sowie eine Arbeitszeitreduktion zwischen mindestens 25 Prozent und maximal 75 Prozent vorgenommen wird. (s. Seite 21)

Frühstarterbonus

Durch den Frühstarterbonus erhalten jene Personen, die zwischen dem 15. und dem 20. Lebensjahr gearbeitet und Beitragsmonate erworben haben, eine höhere Pension. Sie bekommen einen wertgesicherten Pensionsbonus von bis zu 73,20 Euro monatlich. Voraussetzung sind mindestens 25 beitragsgedeckte Arbeitsjahre. Der Frühstarterbonus wird Bestandteil der Pensionsleistung.

Voraussetzung für den Frühstarterbonus ist, dass der Pensionsleistung mindestens 300 Beitragsmonate aus Erwerbstätigkeit zugrunde liegen. Davon müssen zumindest 12 Beitragsmonate vor dem Monatsersten nach Vollendung des 20. Lebensjahres erworben worden sein.

Anstelle der Abschlagsfreiheit wurde der Frühstarterbonus ab dem Jahr 2022 eingeführt.

Steuerentlastung und Pension

Drei Anti-Teuerungspakete von insgesamt 32,7 Mrd. Euro sorgen zwischen 2022 und 2026 sowohl für kurzfristige Entlastung als auch für nachhaltige, strukturelle Änderungen.

Ab 1. Jänner 2023 werden die Abschaffung der kalten Progression, die Senkung der Lohnnebenkosten sowie die Valorisierung, d.h. Anpassung an die Inflation, von bestimmten Sozialleistungen (u.a. dem Krankengeld und Rehabilitationsgeld) wirksam. Dadurch werden die Menschen und Unternehmen dauerhaft entlastet.

Durch die Abschaffung der kalten Progression werden die Steuergrenzen und Absetzbeträge jährlich automatisch um zwei Drittel der jeweiligen Teuerung angehoben. Das verbleibende Drittel wird vor allem kleineren und mittleren Einkommen zugutekommen.

Tabelle 8: Die Steuertarifgrenzen ab 2026:

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz 2024
13.539 und darunter	0 Prozent
über 13.539 bis 21.992	20 Prozent
über 21.992 bis 36.458	30 Prozent
über 36.458 bis 70.365	40 Prozent
über 70.365 bis 104.859	48 Prozent
über 104.859 bis 1.000.000	50 Prozent
über 1.000.000	55 Prozent


Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pensionsversicherte in den Versicherungsträgern nach Anzahl und Prozent.....	7
Tabelle 2: Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen.....	14
Tabelle 3: Beispiel Pensionsbonus - Finanzielle Auswirkungen auf die Pensionshöhe	15
Tabelle 4: Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Langzeitversichertenpension bei Frauen	17
Tabelle 5: Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Langzeitversichertenpension bei Frauen	19
Tabelle 6: Anrechnung für die verschiedenen Schultypen	54
Tabelle 7: Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen.....	64
Tabelle 8: Die Steuertarifgrenzen ab 2026:.....	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Pensionsversicherte 2025, anteilig	8
---	---



Die Pension in Österreich –
verlässlich, fair und sicher